SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Kieswerk Gübs Verwaltungs GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg

**Neue Kontakt-daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-249/93-"Gübs"**
**Antrag vom 28.09.2022 und Ergänzung vom 21.02.2023**

Ihr Zeichen:

28.02.2023
14-34231-II-B-f-249/93-1188/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

**Entscheidung:**

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-249/93**

   im Bewilligungsfeld: **„Gübs"**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   *-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-*

   wird bis einschließlich dem

   **31.03.2033**

   verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieswerk Gübs Verwaltungs GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

## Begründung

### I.

Die Firma Kieswerk Gübs Verwaltungs GmbH, Parchauer Chaussee in 39288 Gübs (nachfolgend Antragstellerin genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-249/93-„Gübs". Diese Bewilligung wurde am 11.03.1993 durch das damalige Bergamt Staßfurt zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 31.03.2023 befristet.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Jerichower Land in der Gemeinde Gübs. Sie hat eine Flächengröße von 848.300,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung nur bis zum 31.03.2023 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.09.2022 und Ergänzung vom 22.02.2023 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.03.2033 beim LAGB ein.

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass von der planfestgestellten Abbaufläche ca. 52,6 ha bergbaulich noch nicht ausgebeutet sind. Die Gewinnungsarbeiten im Tagebau werden von der Firma Kieswerk Gübs GmbH & Co. KG durchgeführt, auf die auch die Betriebspläne zugelassen sind.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.03.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie des bis zum 31.03.2027 geltenden Planfeststellungsbeschlusses.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) sowie das Fachdezernat D 33 (Besondere Verfahrensarten) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

### II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag wurde am 28.09.2022 und Ergänzungen vom 21.02.2023 mit beiliegenden Unterlagen beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Christian Dettmering.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-249/93- „Gübs"** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.03.2033** verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 25.01.2023 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung nach dem BBergG auf der Grundlage des bis

zum 31.03.2023 gültigen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.03.2027 geltenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.

Das eingereichte Arbeitsprogramm deckt sich mit den bisherigen Tätigkeiten im Tagebau, welche sporadisch und diskontinuierlich erfolgen. Das weitere Vorhaben über den beantragten Verlängerungszeitraum erfolgt über die Verlängerung der Betriebspläne.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Das für die Planfeststellung zuständige Fachdezernat D 33 teilte mit, dass entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.08.2002, welcher bis zum 31.03.2027 befristet ist, die Rohstoffgewinnung auf einer Abbaufläche von 60,9 ha mit einer maximalen jährlichen Fördermenge von 300.000 t/a genehmigt ist. Im Zeitraum von ca. 2001 bis 2016 fand im Kiessandtagebau keine Gewinnungstätigkeit statt. Die Rohstoffgewinnung wurde im Jahr 2017 wieder aufgenommen. Die Jahresrohförderung lag zwischen 179.653 t (2017) und 18.112 t (2021). Im Jahr 2019 erfolgte keine Förderung.

Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Lagerstätte und unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden im Sinne von § 1 Nr. 1 BBergG, § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und § 1 Abs. 1 BodSchG LSA ist eine vollständige Auskiesung der aufgeschlossenen Lagerstätte anzustreben. Daher spricht seitens des Fachdezernates D 33 nichts gegen eine Weiterführung der ordnungs- und plangemäßen Gewinnung.

Weiterhin muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die weitere Gewinnung auf der Grundlage der Kostenschätzung des Arbeitsprogrammes finanzieren zu können.

Die Antragstellerin reichte den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2021 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH ein.

Im Ergebnis der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte an der Finanzierbarkeit des Vorhabens über den Verlängerungszeitraum zu zweifeln.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag sind ca. 52,6 ha der planfestgestellten Abbaufläche noch nicht abgebaut. Es verbleiben noch 1.200.000 m² noch nicht in Anspruch genommene planfestgestellte Fläche. Der verbleibende gewinnbare Vorrat wurde mit ca. 7,7 Mio t ermittelt. Die Antragstellerin geht gemäß Antrag von einer jährlichen Gewinnungsmenge von 150.000 t aus. Danach würde sich bei einer durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge von 150.000 t ein Zeitraum von ca. 52 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat

D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 17.01.2023 werden die im Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Bisher wurden ca. 8 ha von der planfestgestellten Fläche (60,85 ha) abgebaut. Abzüglich der Abbauverluste stehen in der noch planfestgestellten Fläche ca. 7,7 Mio. t gewinnbare Rohstoffvorräte zur Verfügung. Unter Bezugnahme der

Förderstatistiken der letzten 10 Jahre geht das Fachdezernat D 23 geht hierbei nur von einer durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge von 27500 t aus, mit steigender Tendenz in den letzten 5 Jahren.

Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die geplante jährliche Gewinnungsmenge und den abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.03.2033 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Kieswerk Gübs Verwaltungs GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

**Hinweis**

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie für den Rahmenbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber